

**Satzung über Gebühren der Bibliothek der Musikhochschule Lübeck**  
Vom 16. August 2023

Bekanntmachungshinweis im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2023) S. 82  
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 16. August 2023

# Satzung über Gebühren der Bibliothek der Musikhochschule Lübeck

Vom 16. August 2023

Aufgrund des § 41 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Senats der Musikhochschule Lübeck vom 3. Juli 2023 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 20. Juli 2023 folgende Satzung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich .....	2
§ 2 Gebührenerhebung .....	2
§ 3 Bemessung der Gebühren .....	3
§ 4 Arten der Gebührenbestimmung .....	3
§ 5 Grundsätze der Gebührenerhebung .....	3
§ 6 Inkrafttreten .....	
Anlage:.....	4

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Bibliothek der Musikhochschule Lübeck erhebt Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren.
- (2) Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung).
- (3) Benutzungsgebühren sind die Gegenleistung für eine Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen des Landes.

### § 2 Gebührenerhebung

(1) Die Bibliothek der Musikhochschule Lübeck erhebt Gebühren und Auslagen für folgende besondere Dienstleistungen:

1. Nutzungsgebühren für externe Nutzerinnen und Nutzer
2. Mahngebühren bei verspäteter Abgabe von Medien
3. Verwaltungsgebühren im Rahmen von Ersatzleistungen
4. Verwaltungsgebühren für besondere Dienstleistungen

**Satzung über Gebühren der Bibliothek der Musikhochschule Lübeck**  
Vom 16. August 2023

**§ 3 Bemessung der Gebühren**

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

**§ 4 Arten der Gebührenbestimmung**

Die Verwaltungsgebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der Leistung oder durch Rahmensätze zu bestimmen.

**§ 5 Grundsätze der Gebührenerhebung**

(1) Die Benutzung der Bibliothek der Musikhochschule Lübeck ist für Mitglieder und Angehörige der Hochschule gebührenfrei. Für die Ausleihe von Medien von externen Nutzerinnen und Nutzern wird eine Jahresgebühr erhoben.

(2) Diese Gebührenordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek der Musikhochschule Lübeck.

(3) Die einzelnen gebührenpflichtigen Tatbestände und die Sätze für die Gebühren und Ersatzleistungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 16. August 2023

Andreas Nabor

Kanzler der Musikhochschule Lübeck

**Satzung über Gebühren der Bibliothek der Musikhochschule Lübeck**  
Vom 16. August 2023

**Anlage zur Satzung über Gebühren der Musikhochschule Lübeck**

**Nutzungsgebühr:**

für externe Nutzerinnen und Nutzer: 10 € jährlich (Ermäßigung für Minderjährige, Schüler, Studierende, Auszubildende, Rentner: 50 %).

**Mahngebühren:**

Werden entlehene Medien nicht fristgerecht und vollständig zurückgegeben und die Rückgabe angemahnt, entstehen folgende Gebühren (pro Medieneinheit bei Zustellung der Mahnung):

- |             |      |
|-------------|------|
| 1. Mahnung: | 2 €  |
| 2. Mahnung: | 5 €  |
| 3. Mahnung: | 10 € |

Auslagen für Portokosten oder ähnlichen Leistungen müssen von den Nutzerinnen oder Nutzern erstattet werden.

**Ersatzleistungen:**

Der Ersatz für ein beschädigtes, verlorenes oder nicht zurückgegebenes Medium besteht nach Wahl der Bibliothek der Musikhochschule Lübeck in der Beschaffung eines Ersatzexemplars oder im Wertersatz. Die Wertfeststellung erfolgt durch die Bibliothek. Die Kosten sind von der Nutzerin oder dem Nutzer zu tragen.

Der Verwaltungsaufwand für die Ersatzleistung wird pauschal mit 25 € pro Medium in Rechnung gestellt.

Bei einem nachweisbaren Buchbindereinband des Mediums wird zusätzlich eine Pauschale von 20 € pro Medium in Rechnung gestellt.

Kosten für Ersatzausweis: 10 €